

Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag		
1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
2. Prüfauftrag erteilt von:		
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages)	(AZ des Bauantrages)
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:		
☐ Standsicherheitsnachweis ☐ Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile		
☐ Nachweis des Schallschutzes		
4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:		
5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:		
6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:		
II. Angaben zum Bauvorhaben		
1. Genaue Bezeichnung:		
2. Lage:	oder:	Gemarkung:
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		(Flur) (Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
III. Berechnungsgrundlagen		
Lastannahmen (Angaben in kN, kN/m ²):		
Verwendete Bauprodukte:		
Tragfähigkeit des Baugrundes:		
Baugrundgutachten ☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor		

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- ☐ Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- ☐ Die beigelegten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- ☐ Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- ☐ Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 88 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 3 Absatz 2 BauO NRW 2018 abgewichen.

Die Abweichung ist ☐ gerechtfertigt ☐ nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Absatz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- ☐ eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW 2018),
- ☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW 2018) oder
- ☐ eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW 2018)

Für folgende Bauart ist ein Anwendbarkeitsnachweis gem. § 17 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- ☐ eine allgemeine Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018),
- ☐ eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018) oder
- ☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten (§ 17 Absatz 3 BauO NRW 2018)

Ein Eignungsnachweis nach § 18 Absatz 3 BauO NRW 2018 (z. B. für Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder Leimarbeiten zur Herstellung tragender Brettschichtholzbauteile) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

Eine Überwachung von Tätigkeiten nach § 18 Absatz 4 BauO NRW 2018 (z. B. für Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 83, 84 BauO NRW 2018) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

☐ wird fortgesetzt ☐ ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

V. Unterschriften

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüfsachverständigen/des Sachverständigen)

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)